

S a t z u n g

bauforumstahl e.V.

(Fassung vom 30. September 2021)

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen „bauforumstahl e.V.“ (BFS).
- (2) bauforumstahl e.V. ist eine Vereinigung von Unternehmen, die Stahl für das Bauwesen herstellen, verarbeiten und/oder zu Bauzwecken nutzen und/oder die sonst an der Verarbeitung, dem Vertrieb und/oder der Marktförderung von Erzeugnissen aus Stahl für das Bauwesen interessiert sind - und/oder deren Interessengemeinschaften, Organisationen und Verbänden.
- (3) Sitz des bauforumstahl e.V. ist Düsseldorf.
- (4) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Düsseldorf eingetragen.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck des bauforumstahl e.V. ist die Wahrung und Förderung der allgemeinen Belange und Interessen der Stahl erzeugenden Industrie, des Stahlhandels und der Stahl verarbeitenden Industrie auf dem Gebiet der Stahlverwendung im Bau

sowie sonstiger Unternehmen und Organisationen, die sich mit dem Stahlbau befassen. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

(2) Der Zweck wird insbesondere verfolgt durch:

- Durchführung von Veranstaltungen und Seminaren sowie Teilnahme an Messen und Ausstellungen Veröffentlichungen und Publikationen
- Herausgabe von branchenspezifischen Veröffentlichungen und Publikationen
- Unterstützung der Weiterbildung von Architekten und Ingenieuren und anderen im Stahlbau Beschäftigten
- Unterstützung der Ausbildung an den Hochschulen
- Einflussnahme auf einschlägige Normen und Vorschriften durch Mitarbeit in Normenausschüssen
- Zusammenarbeit mit Behörden, Bauabteilungen, Investoren, baubezogenen Organisationen u. a.
- Förderung der Stahlbauweise
- Informationen über die gestalterischen, funktionalen und wirtschaftlichen Vorteile und Einsatzmöglichkeiten des Bauens mit Stahl in Deutschland
- Preisauslobungen

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im bauforumstahl e.V. können erwerben:

- Unternehmen der Stahlerzeugung und des Stahlhandels, die in fachlicher Beziehung zur Stahlverwendung am Bau stehen.
- Interessengemeinschaften, Organisationen und Verbände aus den Bereichen Stahlhandel oder Stahlbau oder die in sonstiger Weise mit der Verwendung von Stahl am Bau in fachlicher Beziehung stehen. Unternehmen aus diesen Bereichen, die durch Verbände vertreten werden, können kein Einzelmitglied werden.

- (2) Über Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet auf Empfehlung des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

§ 4

Beiträge und Verbandszeichen

- (1) Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben.
- (2) Das Nähere bestimmt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung.
- (3) bauforumstahl e.V. führt ein Verbandszeichen bestehend aus dem Schriftzug „bauforumstahl“ und davor gesetzt das frühere Emblem des Deutschen Stahlbau-Verbandes (stilisierte Stahlträger) in aktuellen Farben des bauforumstahl e.V. Design.

Die Mitglieder des bauforumstahl e.V. und, soweit es sich bei einem Mitglied um einen Verein handelt, auch dessen Mitglieder haben das Recht, das Verbandszeichen des bauforumstahl e.V. auf Geschäftspapieren, ihren Internetseiten und in sonstigen werbenden Publikationen zu nutzen. Die Geschäftsführung ist davon zu unterrichten, wenn von diesem Recht Gebrauch gemacht wird. Die Befugnis, das Verbandszeichen des bauforumstahl e.V. zu benutzen, erlischt durch Beendigung der Mitgliedschaft oder durch Entziehung aufgrund gröblicher Obliegenheitsverletzung, die zuvor vom Vorstand festgestellt werden muss. Innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung des Entziehungsbeschlusses steht dem betroffenen Mitglied ein durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsführung einzulegender Einspruch an die Mitgliederversammlung zu, der aufschiebende Wirkung hat.

§ 5

Struktur

(1) Organe sind:

Verbandsorgane sind:

- die Mitgliederversammlung (§ 6)
- der Vorstand (§ 7)
- der Vorsitzende des Vorstandes und seine Stellvertreter (§ 8)
- die Geschäftsführung (§ 10)

(2) Organisation

Die Verbandsorgane sind wie folgt organisiert:

- die Fachausschüsse (§ 9)
- die Fachgemeinschaften (§ 9)
- die Arbeitsausschüsse (§ 9)

§ 6

Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ von bauforumstahl e.V. Sie findet in der Regel in der ersten Hälfte eines jeden Kalenderjahres statt.

(2) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Die Präsenzversammlung wird an einem gemeinsamen Ort durchgeführt, an dem sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung treffen. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Videokonferenz.

(3) Die Einberufung erfolgt durch die Geschäftsführung namens und im Auftrag des Vorsitzenden des Vorstandes.

- (4) Die Mitgliederversammlung gilt als ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung und Tagesordnung und gegebenenfalls weitere Unterlagen für die betreffende Versammlung mindestens drei Wochen vorher in Textform (per E-Mail) an die Mitglieder versandt wurden. Die Einladung kann auch per Brief erfolgen, soweit ein Mitglied das in Textform beantragt oder seine E-Mail-Adresse nicht bekannt ist. Dem Antrag ist eine Begründung beizufügen, warum eine Einladung per E-Mail nicht möglich ist. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein vom Mitglied mitgeteilte Adresse bzw. E-Mail-Adresse versendet wurde. Wird zu einer virtuellen Mitgliederversammlung eingeladen, so werden den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Videokonferenz mitgeteilt. Die Mitglieder verpflichten sich, diese Daten nicht an Dritte, die nicht Mitglied sind, weiterzugeben.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in folgenden Angelegenheiten:
- alle Angelegenheiten, die die Verbandstätigkeit mit sich bringt, es sei denn, dass nach dieser Satzung für einzelne Angelegenheiten eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist
 - Wahl von Vorstandsmitgliedern, soweit diese nicht nach § 7 Abs. 6 dieser Satzung gestellt werden
 - Feststellung des Jahresabschlusses
 - Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung für das vorangegangene Geschäftsjahr
 - Beschlussfassung zu dem vom Vorstand vorgeschlagenen Etat und das Beitragsvolumen auf der Basis der Beitragsordnung für das kommende Geschäftsjahr
 - Einsprüche gegen den Ausschluss von Mitgliedern.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen in folgenden Angelegenheiten:
- Satzungsänderungen
 - Fusionen mit anderen Organisationen
 - Auflösung von bauforumstahl e.V.

- Erlass und Änderung der Beitragsordnung
- (7) Der Vorsitzende des Vorstandes kann weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn Mitglieder mit mindestens 20 % der Stimmen es beantragen, wobei der Stimmanteil stets aufgerundet wird.
 - (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn Mitglieder mit mindestens 60 % aller Stimmen vertreten sind.
Wird dieses Quorum nicht erreicht, findet binnen vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung statt, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Die Mitglieder sind bereits in der Einladung hierauf hinzuweisen.
 - (9) Das Stimmrecht bestimmt sich nach den auf die letzte Beitragsabrechnung gezahlten Beiträgen. Je angefangene 1.000,- € Beitrag steht jedem Mitglied eine Stimme zu.
 - (10) Das Stimmrecht kann auch durch einen schriftlich Bevollmächtigten ausgeübt werden. Ein Mitglied kann nicht mehr als zwei weitere Mitglieder vertreten.
 - (11) Beschlüsse können auch außerhalb einer Mitgliederversammlung im Wege der Stimmabgabe in Textform (schriftlich oder per E-Mail) gefasst werden, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem zu treffenden Beschluss entsprechend erklären oder wenn alle Mitglieder mit der Stimmabgabe in Textform einverstanden sind.
 - (12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet den bauforumstahl e.V. Er besteht aus mindestens sechs und in der Regel nicht mehr als acht Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Grundsätzlich haben die Mitglieder das Recht, je 12,5 % Anteil am gesamten Beitragsaufkommen (bestimmt sich nach den auf die letzte Beitragsabrechnung gezahlten Beiträgen) einen Vertreter für die Wahl in den Vorstand vorzuschlagen.
- (3) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Bei Ausscheiden von Mitgliedsunternehmen oder bei Funktionswechsel der Vorstandsmitglieder muss das Amt zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Zu- und Ersatzwahlen gelten für den Rest der jeweiligen Amtsdauer. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt oder wieder gewählt worden ist.
- (6) Abweichend von (1) – (5) haben Interessengemeinschaften, Organisationen und Verbände aus den Bereichen Stahlerzeugung, Stahlhandel oder Stahlbau oder die in sonstiger Weise mit der Verwendung von Stahl am Bau in fachlicher Beziehung stehen, anstelle des Wahlrechts nach (1) das Recht, je 12,5 % Anteil am gesamten Beitragsaufkommen (bestimmt sich nach den auf die letzte Beitragsabrechnung gezahlten Beiträgen) einen Vertreter in den Vorstand zu entsenden und wieder abzuwählen.
- (7) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, einen 1. stellvertretenden Vorsitzenden und einen 2. stellvertretenden Vorsitzenden für die Amtsdauer von vier Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

- (8) Die Vorstandssitzung kann in Präsenz sowie virtuell erfolgen. Die Präsenzsitzung wird an einem gemeinsamen Ort durchgeführt, an dem sich alle Vorstandsmitglieder treffen. Die virtuelle Sitzung erfolgt durch Einwahl aller Mitglieder des Vorstandes in eine Videokonferenz.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mit einer Frist von vier Wochen durch den Vorsitzenden, einen Stellvertreter oder die Geschäftsführung eine Einberufung unter Angabe der Tagesordnung an alle Mitglieder des Vorstandes in Textform (per E-Mail) erfolgt ist. Die Einberufung kann auch per Brief erfolgen, soweit ein Mitglied des Vorstandes das in Textform beantragt oder seine E-Mail-Adresse nicht bekannt ist. Dem Antrag ist eine Begründung beizufügen, warum eine Einladung per E-Mail nicht möglich ist. Die Einberufung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein vom Vorstandsmitglied mitgeteilte Adresse bzw. E-Mail-Adresse versendet wurde. Wird zu einer virtuellen Sitzung geladen, so werden den Vorstandsmitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Sitzung per E-Mail die Einwahldaten für die Videokonferenz mitgeteilt. Die Vorstandsmitglieder verpflichten sich, diese Daten nicht an Dritte, die nicht Mitglied sind, weiterzugeben.
- (10) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden und/oder der durch schriftliche Vollmacht (ausreichend ist eine Kopie der schriftlich erteilten Vollmacht) repräsentierten Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse können auch außerhalb einer Vorstandssitzung in Textform (schriftlich oder per E-Mail) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem zu treffenden Beschluss entsprechend erklären oder wenn alle Vorstandsmitglieder mit der Stimmabgabe in Textform einverstanden sind.
- (11) Beschlüsse des Vorstandes über:
- die Besetzung von Geschäftsführung
 - den Standort des Verbandes
- dürfen nur einstimmig gefasst werden.

- (12) Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 8

Der Vorsitzende des Vorstandes und seine Stellvertreter

- (1) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall jeder der gemäß §7 Absatz 7 bestimmten stellvertreten Vorsitzenden einzeln, ist Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB und vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Der Verhinderungsfall braucht nicht nachgewiesen werden.
- (2) Der Vorsitzende bzw. einer seiner Stellvertreter leiten die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.
- (3) Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter entscheiden in Tagesgeschäften über Finanz- und Personalfragen, welche außerhalb des Verantwortungsbereiches der Geschäftsführung liegen.

§ 9

Fachausschüsse

Fach- und Arbeitsgemeinschaften

Arbeitsausschüsse, Regionalgemeinschaften

- (1) Im Einvernehmen mit dem Vorstand des DSTV entscheidet der Vorstand des bauforumstahl e.V. über die Einrichtung und Auflösung von Fachausschüssen sowie Fach- und Arbeitsgemeinschaften.
- (2) Die Fachausschüsse können Arbeitsausschüsse (AA) einsetzen.
- (3) Die Fachausschüsse haben die Aufgabe, den Vorstand bei der Leitung des bauforumstahl e.V. fachlich zu beraten und Empfehlungen auszusprechen. Die Fachausschussmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der

Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt, und zwar aus den Reihen der Mitglieder bzw. bei Mitgliedern, die ihrerseits als Vereine die Interessen von Unternehmen vertreten, aus den Reihen von deren Mitgliedsunternehmen. Der Vorstand kann zusätzliche Mitglieder vorschlagen.

- (4) Der Fachausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Fachausschussvorsitzenden in dessen Verhinderungsfall vertritt. Der Fachausschuss tritt zusammen auf Einberufung des Vorsitzenden; er leitet die Fachausschusssitzung. Der Fachausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Zur Behandlung regionaler Themen und Aktionen sowie zur Information der regionalen Mitglieder sollen ferner folgende Regionalgemeinschaften eingesetzt werden:
 - Regionalgemeinschaft West
 - Regionalgemeinschaft Süd
 - Regionalgemeinschaft Ost
- (6) Die Vorsitzenden der Fach- und Arbeitsgemeinschaften nehmen an den Fachausschusssitzungen teil.

§ 10

Die Geschäftsführung

- (1) Die Erledigung der laufenden Geschäfte zur Verfolgung des in § 2 festgelegten Vereinszwecks obliegt der Geschäftsführung unter Leitung eines oder mehrerer Geschäftsführer. Deren Rechte und Pflichten sind in einer gesonderten Geschäftsordnung festgelegt, die vom Vorstand beschlossen wird.
- (2) Die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung erfolgt durch den Vorstand.

- (3) Der oder die Geschäftsführer und die gegebenenfalls von ihm bzw. ihnen mit Zustimmung des Vorstandes berufenen leitenden Angestellten haben hinsichtlich der ihnen zugewiesenen Aufgaben Vertretungsmacht im Sinne des § 30 BGB.

§ 11

Die Kassenprüfer

- (1) Durch die jährliche Mitgliederversammlung können für die Prüfung des jeweils kommenden Jahresabschlusses Kassenprüfer gewählt werden.
- (2) Aufgabe der Kassenprüfer ist die Kontrolle, ob die von der Mitgliederversammlung bewilligten Gelder zweckentsprechend verwendet wurden.
- (3) Die Kassenprüfer sind unabhängig und berichten der Mitgliederversammlung.
- (4) Für die Kassenprüfung können auch Nichtmitglieder, z.B. externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, mittels Vorschlags des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beauftragt werden.

§ 12

Haftung

Der bauforumstahl e.V. haftet seinen Mitgliedern nicht für Schäden, die ihnen durch Fahrlässigkeit seiner Organe oder Angestellten entstehen. Die Organe des Vereins haften dem Verein für durch sie verursachte Schäden nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten. Der bauforumstahl e.V. stellt seine Organe, soweit sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handeln, von Haftungsansprüchen frei, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verein entstehen.

§ 13

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt aus dem bauforumstahl e.V. muss schriftlich erklärt werden.
Die Austrittsfrist beträgt achtzehn Monate, jeweils zum 30. Juni bzw. 31. Dezember des Jahres.
- (3) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, insbesondere, wenn es gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt oder das Ansehen des bauforumstahl e.V. gröblich schädigt. In diesem Fall endet die Mitgliedschaft mit dem Zugang des diesbezüglichen Beschlusses beim ausgeschlossenen Mitglied. Innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses steht dem ausgeschlossenen Mitglied ein durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsführung einzulegender Einspruch an die Mitgliederversammlung zu, der aufschiebende Wirkung hat. Über diesen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung, bei der das ausgeschlossene Mitglied kein Stimmrecht hat.

§ 14

Auflösung

- (1) Der bauforumstahl e.V. kann frühestens nach Ablauf von fünf Jahren durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung nur dann beschließen, wenn Mitglieder mit mindestens 75 % der Stimmen vertreten sind. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit von 75 % der in der Versammlung abgegebenen Stimmen.
- (2) Über die Verwendung des Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Sinsheim, 30.09.2021



Dr. Christian Boppert

Vorsitzender des Vorstandes



Rolf Heddrich

Geschäftsführer

Gregor Mächura

Geschäftsführer